

## CORONA HAUS- UND BADEORDNUNG

### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des ABC Nesselwang in der jeweils aktuellen Fassung und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung sind Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieser Anlage dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich die Anlage in der Ausstattung und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Wir appellieren deshalb ausdrücklich an die Eigenverantwortlichkeit aller Gäste. Passen Sie auf sich und alle anderen auf!

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir trotz aller Bemühungen nicht ausschließen können, dass sich Badegäste mit dem Coronavirus infizieren. Damit in einem solchen Fall schnellstmöglich nachvollzogen werden kann, mit welchen Personen die oder der Infizierte während des Besuchs unserer Anlage möglicherweise in Kontakt gekommen ist, ist der Zutritt nur nach Abgabe des ausgefüllten Kontaktdatenformulars gestattet.

### § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (bis zum 12. Geburtstag) erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung. Beckenumgänge sind keine Wartezonen und keine Aufenthaltsbereiche, Sitzmöglichkeiten sind gesperrt.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im gesamten Gelände sowie in den Gebäuden sind zu beachten. Die Abstandsregelungen sind ständig einzuhalten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltstellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung oder diese selbst verstoßen, können der Anlage verwiesen werden.
- (8) Hausverbote können auch über einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden.
- (9) Einzelne Anlagenteile, wie etwa die Wasserrutsche oder die Luftperlliegen, werden bis auf weiteres nicht betrieben. Die Gäste haben auch mit Erwerb einer Eintrittskarte keinen Anspruch auf die Nutzung aller Anlagenbestandteile.

### § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Betretungsverbot: Folgende Personen dürfen das Bad nicht betreten:
  - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust usw.)Alle Badegäste bzw. die Eltern haben zwingende Entscheidungs- und Mitwirkungspflicht.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (falls Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

### § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Abstandsregel: Ein Abstand von mindestens 1,5 m ist überall einzuhalten. Nur Personen in offensichtlicher häuslicher Gemeinschaft (Familien) ist erlaubt den Mindestabstand zu unterschreiten. Gegenüber dem Personal ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten. Ausgenommen sind Bereiche mit Spuckschutz.
- (2) In Dusch- und WC-Bereichen gelten ebenfalls die Abstandsregeln sowie eine maximal zulässige Personenzahl, die unbedingt eingehalten werden muss. Bitte die entsprechenden Aushänge beachten!
- (3) In den Schwimm- und Badebecken, den Beckenumgängen und im Saunabereich gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

- (4) In den Schwimm- und Badebecken sowie den Saunakabinen muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen. Beckentreppen, Ein- und Ausstiegsleitern sind freizuhalten. Im Schwimmerbecken ist der Aufenthalt am Beckenrand zu vermeiden.
- (5) Im Schwimmerbecken sind Kreisverkehrsbahnen, bestehend aus je 2 Bahnen, eingerichtet. Es ist gegen den Uhrzeigersinn zu schwimmen. Es muss in der Mitte einer jeder Bahn geschwommen werden. Schwimmen in Gegenrichtung, das Aufschwimmen und das Überholen ist untersagt.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Spielplätze dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.
- (11) Die Abstandsregeln zwischen den Liegestühlen etc. muss zwingend eingehalten werden. Bitte unterlassen Sie das Verstellen von solchen Liegen.
- (12) Privat Camping-Stühle und –Liegen können für die Zeit des Aufenthalts mitgebracht werden.

#### § 4 Testung

(1) Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 im Landkreis, müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen, der den Vorgaben der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktueller Stand) entspricht. Derzeit gilt hinsichtlich des Testnachweises:

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis mittels PCR-Testung oder eines Schnelltests einer offiziellen Teststelle (nicht Selbsttest) nachzuweisen. Eine Testung vor Ort ist nicht möglich!
- Folgende Tests werden akzeptiert: PCR Test (max. 24h alt), Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) zur professionellen Anwendung („Schnelltests“ – keine Selbsttests), „Bayrischer Schulpass“ (max. 24h alt)
- Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

#### § 5 Befreiung von der Testpflicht

(1) Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

(2) Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

(3) Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.

#### § 6 Kundenkontaktdaten

(1) Kundenkontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren. Diese Informationen sind in einem Kundenkontaktdatenformular zu erfassen, das entweder vor Ort ausgefüllt werden kann oder aber vorab zum Download auf der Homepage des ABC zur Verfügung steht.

(2) Alternativ kann vor Ort auf die mobile Applikation LUCA zugegriffen werden. Mittel Einlesen des anlagenspezifischen QR-Codes, der umfassend ausgehängt wird, können sich die Gäste elektronisch registrieren.

**Nesselwang, den 1. Juli 2021**

gez.

**Geschäftsführung**